

Klett-Cotta Sonderdruck

4/72
Klett-Cotta
Klett-Cotta

Normen Begründung

AKB



Veröffentlichungen der
Internationalen Hegel-Vereinigung

Band 12
Kant oder Hegel?

Klett-Cotta

Stuttgarter Hegel-Kongreß 1981

Kant oder Hegel?

Über Formen der Begründung
in der Philosophie

Herausgegeben von
Dieter Henrich

Klett-Cotta

Redaktion: Anton Koch

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Kant oder Hegel?:

Über Formen d. Begründung in d. Philosophie /
Stuttgarter Hegel-Kongreß 1981. Hrsg. von Dieter Henrich.
[Veranst. von d. Internat. Hegel-Vereinigung in Verbindung
mit d. Heidelberger Akad. d. Wiss. u. d. Stadt Stuttgart].
— 1. Aufl. — Stuttgart: Klett-Cotta, 1983.
(Veröffentlichungen der Internationalen Hegel-Vereinigung; Bd. 12)
ISBN 3-608-91581-8
NE: Henrich, Dieter [Hrsg.]; Stuttgarter Hegel-Kongreß (1981);
International Hegel Association:
Veröffentlichungen der Internationalen ...

Stuttgarter Hegel-Kongreß 1981

Veranstaltet von der Internationalen Hegel-Vereinigung
in Verbindung mit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
und der Stadt Stuttgart

1. Auflage 1983

Alle Rechte vorbehalten

Fotomechanische Wiedergabe nur mit Genehmigung des Verlages
Verlagsgemeinschaft Ernst Klett — J. G. Cotta'sche Buchhandlung
Nachfolger GmbH, Stuttgart

© Ernst Klett, Stuttgart 1983. Printed in Germany

Umschlag: M. Muraro

Satz: Alwin Maisch, Gerlingen

Druck: Verlagsdruck Gerlingen

Inhalt

Vorwort 11

A. Die Abendvorträge

<i>Dieter Henrich</i> , München Deduktion und Dialektik. Vorstellung einer Problemlage	15
<i>Robert Spaemann</i> , München Die kontroverse Natur der Philosophie	24
<i>Jürgen Habermas</i> , Starnberg, jetzt Frankfurt/Main Die Philosophie als Platzhalter und Interpret	42
<i>Otto Pöggeler</i> , Bochum Hegel und der Stuttgarter Landtag	59

B. Kolloquien mit historischen Themen

Kolloquium I Über die Gründe der philosophischen Entwicklung von Kant zu Hegel Leitung <i>Klaus Düsing</i> , Siegen	
<i>William H. Walsh</i> , Edinburgh/Oxford Subjective and Objective Idealism	83
<i>Nathan Rotenstreich</i> , Jerusalem Theory and Practice in Kant and Hegel	99
<i>Steffen Dietzsch</i> , Berlin-Ost Zu einigen Aspekten der geschichtsphilosophischen Dimension der transzendentalphilosophischen Denkungsart. Motive ihres Wandels von Kant zu Hegel (1807)	129
<i>Konrad Cramer</i> , Münster i. W., jetzt Göttingen Kant oder Hegel — Entwurf einer Alternative	140

Kolloquium II	
Transzendentes und absolutes Denken in Fichtes System	
Leitung <i>Ludwig Siep</i> , Duisburg	
<i>Reinhard Lauth</i> , München	
Die Verschränkung von Evidenzbegründung, gnoseologischer Wissenslehre und ontologischer Aussage im transzendentalen System	149
<i>Hans Radermacher</i> , Köln	
Zum Begriff der Reflexion	162
<i>Claudio Cesa</i> , Siena, jetzt Pisa	
Die Krise der Moralphilosophie	176
<i>Joachim Widmann</i> , München	
Dialektik more geometrico. Fichtes Prinzip der Systemgenese .	186
Kolloquium III	
Transzendente Momente in Hegels Logik und Phänomenologie	
Leitung <i>Pierre-Jean Labarrière</i> , Paris	
<i>Pierre-Jean Labarrière</i> , Paris	
Remarques préalables sur le thème du colloque	195
<i>Lorenz Bruno Puntel</i> , München	
Transzendentaler und absoluter Idealismus	198
<i>Manfred Baum</i> , Siegen	
Wahrheit bei Kant und Hegel	230
<i>Vincenzo Vitiello</i> , Salerno	
Möglichkeit und Wirklichkeit in der Kantischen und Hegel- schen Logik	250
<i>Stanislas Opiela</i> , Warszawa	
Le problème de la chose-en-soi (Ding-an-sich) dans la philoso- phie de Hegel	267

C. Kolloquien zu Grundfragen philosophischer Begründung

Kolloquium IV	
Transzendentes und absolutes Denken in der zentraleuropäischen Philosophie	
Leitung <i>Erich Heintel</i> , Wien	
<i>Vittorio Mathieu</i> , Torino	
Transzendentes Denken und ontologische Analyse	277
<i>Roderick M. Chisholm</i> , Providence	
The "Kopernikanische Wendung" in Brentano's Philosophy	287
Kolloquium V	
Materialismus und Epistemologie	
Leitung <i>Hans Jörg Sandkühler</i> , Bremen	
<i>Hans Jörg Sandkühler</i> , Bremen	
Einleitende Bemerkungen	299
<i>Teodor I. Oiserman</i> , Moskwa	
G. W. F. Hegel und das Erbe I. Kants	304
<i>Jacques D'Hondt</i> , Poitiers	
Matérialisme et épistémologie dans la philosophie française contemporaine	319
<i>Uffe Juul Jensen</i> , Århus	
Tradition und Repräsentation	325
<i>Peter Furth</i> , Berlin-West	
Das „Arbeitskonzept“ in der materialistischen Erkenntnis- theorie	344
Kolloquium VI	
Was ist spekulatives Denken?	
Leitung <i>Claude Bruaire</i> , Paris	
<i>Werner Marx</i> , Freiburg	
Seinsgeschichtliches Denken — eine „spekulative Hermeneu- tik“?	357

<i>Kôichi Tsujimura</i> , Kyoto Das Hegelsche „für uns“	374
<i>Manfred Buhr</i> , Berlin-Ost Spekulatives Denken?	388
<i>John N. Findlay</i> , Boston The Active Universal (Das thätige Allgemeine)	398
Kolloquium VII Transzendente und holistische Methoden in der analytischen Philosophie Leitung <i>Richard Rorty</i> , Princeton, jetzt Charlottesville	
<i>Richard Rorty</i> , Princeton, jetzt Charlottesville Zur Einführung	408
<i>Willard V. O. Quine</i> , Cambridge/Mass. Gegenstand und Beobachtung	412
<i>Donald Davidson</i> , Chicago, jetzt Berkeley A Coherence Theory of Truth and Knowledge	423
<i>Hilary Putnam</i> , Cambridge/Mass. Was ist Epistemologie?	439

D. Kolloquien über das Begründungsproblem
in besonderen Themenbereichen der Philosophie

Kolloquium VIII Transzendente oder historische Begründung in der Wissenschaftstheorie? Leitung <i>Lorenz Krüger</i> , Bielefeld, jetzt Berlin-West	
<i>Lorenz Krüger</i> , Bielefeld, jetzt Berlin-West Transzendente oder historische Begründung in der Wissen- schaftstheorie? Einführende Bemerkungen zum Thema	451
<i>Ian Hacking</i> , Stanford, jetzt Toronto The Accumulation of Styles of Scientific Reasoning	453

<i>William H. Newton-Smith</i> , Oxford Trans-theoretical Truth without Transcendent Truth?	466
<i>Wladyslaw Krajewski</i> , Warszawa Aiming at Truth as a Trans-historical Principle of Science	479
Kolloquium IX Gibt es eine transzendente Begründung der Gesellschaft? Leitung <i>Robert Spaemann</i> , München	
<i>Rüdiger Bubner</i> , Tübingen Ist eine transzendente Begründung der Gesellschaft möglich?	489
<i>Thomas Luckmann</i> , Konstanz Eine phänomenologische Begründung der Sozialwissenschaf- ten?	506
<i>Reinhart Maurer</i> , Berlin-West Die Unmöglichkeit einer transzendentalen Begründung der Ge- sellschaft	519
<i>Johannes Weiß</i> , Duisburg, jetzt Kassel Ist eine ‚Kantische‘ Begründung der Soziologie möglich?	531
Kolloquium X Formale Ästhetik oder historische Kunsttheorie? Leitung <i>Hans-Georg Gadamer</i> , Heidelberg	
<i>Hans-Georg Gadamer</i> , Heidelberg Zur Einführung	547
<i>Richard Wollheim</i> , London Art, Interpretation, and Perception	549
<i>Reiner Wiehl</i> , Heidelberg Prozesse und Kontraste. Bewegungskategorien in der philoso- phischen Ästhetik und Kunsttheorie	560
<i>Jens Kulenkampff</i> , Heidelberg Gibt es ein ontologisches Problem des Kunstwerks?	572

Kolloquium XI
Probleme der Begründung von Normen
Leitung *Otfried Höffe*, Freiburg/Schweiz

<i>Otfried Höffe</i> , Freiburg/Schweiz Probleme der Normenbegründung im Gespräch mit Kant und Hegel	591
<i>Karl-Otto Apel</i> , Frankfurt/Main Kant, Hegel und das aktuelle Problem der normativen Grundlagen von Moral und Recht	597
X <i>Hermann Krings</i> , München Die systematische Struktur der Normenbegründung	625
<i>Karl-Heinz Schöneburg</i> , Berlin-Ost Rechtsnormen: historisch-dialektisch begründet?	641

Hermann Krings (München)

Die systematische Struktur der Normenbegründung

1. Der Begriff der Norm. — Alles, was der Mensch als ein Geschehen in Natur oder Geschichte wahrnimmt, muß eine Bestimmtheit aufweisen. Wir suchen diese Bestimmtheit durch einen Begriff bzw. eine Regel zu erfassen. In der Reflexion unterscheiden wir das Geschehen als das Bestimmte von seiner Bestimmtheit und nennen die letztere die Regel. So z. B. beim freien Fall des schweren Körpers. Das Geschehen weist für jedweden Körper die gleiche Bestimmtheit auf; sie ist die Regel, die in diesem Fall als ein Gesetz formuliert werden kann: das Fallgesetz.

Als Naturgeschehnisse bezeichnen wir solche, bei denen die Regel *unmittelbar* die Bestimmtheit des Geschehens *ist*. Die Regel bestimmt, ohne daß sie als Regel anerkannt sein müßte. Sie bestimmt mit physischer Notwendigkeit.

Sofern die Regel nicht unmittelbar, sondern mittelbar das Geschehen bestimmt, — wie immer die Vermittlung beschaffen sein mag —, ist sie der Bestimmungsgrund, (nicht unmittelbar die Bestimmtheit). In diesem Fall sprechen wir von *Norm*. Unbeschadet der unmittelbaren Bestimmtheit des Geschehens, welche durchgängig ist, erhält das Geschehen durch die Norm eine weitere *vermittelte* Bestimmtheit; so z. B. beim Zielwurf im Unterschied zum freien Fall. (Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielwurf durch einen menschlichen Arm oder durch eine Maschine ausgeführt wird.) Der Bestimmungsgrund muß, wenn er seine bestimmende Funktion soll ausüben können, als Regel anerkannt sein; d. h. die Regel muß überhaupt bekannt sein und ein Ansehen genießen. (Damit verweise ich auf die etymologisch allerdings umstrittene Wortbedeutung von GNO-RIMON.) Beim Zielwurf ist das Ziel die Norm; das Ziel muß bekannt und als Ziel akzeptiert sein; nur dann ist es die Norm für den Wurf. — Die Norm bestimmt das Geschehen nicht mit physischer, sondern mit pragmatischer, sozialer, politisch-ethischer oder sittlicher Notwendigkeit.

Durch die Regel ist das Geschehen auf den Begriff gebracht, gleich ob die Regel unmittelbar die Bestimmtheit des Geschehens ist oder mittelbar als Norm das Geschehen bestimmt. Nun hat jeder Regelbegriff einen Gehalt und ist mithin selber ein Bestimmtes. So kann abermals das Be-

stimmte und seine Bestimmtheit unterschieden werden, und abermals — wie bei einem Geschehen — wäre die Bestimmtheit eine Regel. In diesem anderen Fall wäre die Regel allerdings *nicht die Regel eines Geschehens, sondern die Regel einer Regel*. Dieser Unterschied ist von weittragender logischer Bedeutung und wird im folgenden eine Rolle spielen. Im Fall der Regelbestimmtheit steht also nicht das Bestimmende eines Geschehens, sondern das Bestimmende einer Regel bzw. eines Begriffs in Frage. Begriffe und Regeln geschehen nicht, sondern *gelten*. Der Ausdruck „Geltung“ bedeutet die eigentümliche Aktualitätsweise eines Begriffs als Regel. Wir unterscheiden terminologisch die eine Art *Regel als Bestimmtheit oder Bestimmungsgrund eines Geschehens* von einer anderen Art *Regel als Geltungsgrund der Regel*. Diese Unterscheidung ist die methodische Basis für eine Normenbegründung. Ohne sie müßte das Vorhaben einer solchen Begründung scheitern; denn es würde sich der mit Recht kritisierte regressus in infinitum ergeben, der wiederum in das Münchhausen-Trilemma führt. Die Frage nach dem Bestimmungsgrund und weiter nach dem Bestimmungsgrund des Bestimmungsgrundes und wiederum nach dessen Bestimmungsgrund und so in infinitum ist nicht gleich der Frage nach dem Geltungsgrund eines Bestimmungsgrundes. Damit ist das Trilemma noch nicht erledigt; doch an dieser Stelle erweist sich, daß die Abweisung einer Begründungsphilosophie dann unbegründet ist, wenn sie auf der Vernachlässigung der notwendigen logischen Unterscheidung von Bestimmungsgrund und Geltungsgrund beruht.

Jede Regel ist auf ihren Geltungsgrund hin befragbar; denn die Regel ist ebensowenig selbstevident wie ein durch sie bestimmtes kontingentes Geschehen. Dieses gilt sowohl für Regeln, die unmittelbar die Bestimmtheit des Geschehens sind wie die Naturgesetze, wie für solche, die ein Bestimmungsgrund sind wie z. B. soziale Regeln. Wird im ersten Fall nach dem Geltungsgrund der Regel gefragt, so wird die Regel auf eine allgemeinere Regel zurückgeführt, z. B. das Fallgesetz auf das allgemeine Gravitationsgesetz. Das Gravitationsgesetz gilt nicht nur im Bereich der Erdanziehung, sondern allgemein: es ist ein allgemeines theoretisches Gesetz. Über die allgemeinen Gesetze hinaus hat man die Idee einer Ersten Regel aller Naturgesetze, die Idee einer „Weltformel“ gefaßt. Sie wäre dann der oberste Geltungsgrund aller Naturgesetze.

Die Frage nach dem Geltungsgrund von Normen kann in einer entsprechenden Weise gestellt werden, nämlich als die Frage nach Normen eines höheren Niveaus. Die Norm der Steuerforderung des Finanzamtes hat ihren Geltungsgrund darin, daß sie durch ein Gesetz begründet ist, und das Gesetz hat seinen Geltungsgrund darin, daß es der Verfassung gemäß zustande gekommen und in Kraft getreten ist. Die Forderung als Regel für die Zahlung, das Gesetz als Regel für die Forderung und die Verfassung als Regel für das Gesetz haben je ein anderes logisches Ni-

veau; d. h. die Regelbegriffe Steuerbescheid, Gesetz, Verfassung sind verschiedener Gattung. Sie liegen nicht auf demselben Niveau hintereinander (in infinitum), sodaß sie auseinander ableitbar wären, sondern sie bilden eine qualifizierte Begründungsstruktur. Auch für Normen kann die Idee einer Ersten Regel als Geltungsgrund aller denkbaren Bestimmungsgründe (Normen) gedacht werden. Davon wird die Rede sein.

Diese erste Analyse erlaubt es, eine Definition des Begriffs Norm zu geben: *die Norm ist eine Regel, die durch einen Geltungsgrund ein Bestimmungsgrund ist.*

Exkurs über „Begründung“. —

1. Wenn die Norm als eine Regel definiert wird, die durch einen Geltungsgrund ein Bestimmungsgrund ist, dann befinden wir uns in einem Bereich begrifflicher Vermittlung. Alle drei Ausdrücke: Regel, Geltungsgrund und Bestimmungsgrund bezeichnen Begriffe, nicht Sachen.

2. In jedem Fall eines normbestimmten Geschehens wie z. B. beim Zielwurf ist das Geschehen nicht nur physisch bestimmt, für welche Bestimmungsweise der freie Fall das Beispiel war, sondern durch ein „System“ begrifflicher Vermittlungen.

3. Soll ein normbestimmtes Geschehen erfaßt werden, so muß außer der physischen Regel auch die Norm sowie die Bestimmtheit beider Regeln durch je ihren Geltungsgrund erfaßt sein. Das bedeutet: Das Erfassen eines solchen Geschehens impliziert immer auch eine durch Begriffe vermittelte Bestimmung.

4. Eine durch Begriffe vermittelte Bestimmung heißt *Begründung*. Die Begriffe, durch welche in einer Begründung die Vermittlung erfolgt, heißen Grund und Folge. — Im Falle der Begründung ist das Geschehen nicht allein durch Beobachtung, Deskription, Kausalnexus etc. erfaßt, sondern auch durch begriffliche Vermittlungen. (Das Gravitationsgesetz verursacht nicht das Fallgesetz und auch nicht den freien Fall; es wird vielmehr als Grund des ersteren und durch das erstere vermittelt als Grund des zweiten gedacht.)

5. Sofern der Begriff des Grundes nicht unbedingt gilt, sondern seinerseits eines Geltungsgrundes bedarf, ist seine Geltung abermals durch einen Begriff — und zwar abermals durch einen Begriff von anderer logischer Qualität — zu denken. Dieser Begriff ist, wie Kant lehrte, der Begriff eines unbedingten Geltungsgrundes.

Resümee: Begründung ist gewiß ein bevorzugtes Verfahren der sog. Begründungsphilosophien. Zunächst aber ist sie ein ordentlicher Bestandteil der Erklärung eines empirischen Sachverhaltes oder Geschehens. Die Erklärung eines beobachtbaren Geschehens, z. B. des Zielwurfs, enthält einen Anteil von Bestimmungen, die durch Begriffe vermittelt sind. Begründung ist ein elementarer und ordentlicher Bestandteil der Erklärung.

2. Die Regel als Bestimmungsgrund. — Mit dem Begriff „Grund“ ist eine Differenz gesetzt, nämlich zwischen dem Begründeten und dem Grund. Im Fall der Norm als Bestimmungsgrund besteht die Differenz zwischen dem bestimmten Geschehen und der Regel als dem Bestimmungsgrund der Bestimmtheit (des Geschehens). Zugleich ist eine Zusammengehörigkeit gesetzt: Das Verhältnis des bestimmten Geschehens zur Regel ist als das Verhältnis von Folge und Grund gedacht. Die Zusammengehörigkeit ist begrifflich vermittelt. Die Vermittlung kann in Unterscheidung von Bestimmungsgrund und Bestimmtheit als *das Bestimmen* bezeichnet werden.

Diese Vermittlung von Regel und Geschehen wirft eine Reihe von Fragen auf, die unter Bezugnahme auf Kant als die Fragen der Subsumtion und der Reflexion identifiziert werden können. In dem Verhältnis von Geschehen und Norm handelt es sich entweder um die Frage der Subsumtion, — durch welche Norm ist das Geschehen bestimmt bzw. zu bestimmen? — oder um die Frage der Reflexion — für das unter keine bekannte Regel subsumierbare Geschehen ist die (noch unbekannt) Regel zu suchen —.

Diese Fragen betreffen nach Kant die Urteilskraft, das Vermögen, „seinen Verstand in concreto zu beweisen“, wie er einmal in einem Briefentwurf (an Alexander Fürst von Beloselsky, Sommer 1792) schreibt. Sie betreffen nicht die Normenbegründung und sind, wie Kant meint, nicht Gegenstand der Lehre, sondern der Übung (Anthropologie § 41. AA VII 199). Sie sind in einer praktischen Philosophie keineswegs nebensächlich, bleiben aber hier beiseite.

3. Die Regel und ihr Geltungsgrund. — Sofern die Regel nicht als das Begründende, sondern als das Begründete (bzw. zu Begründende) gedacht ist, ist ebenfalls eine Differenz und eine Zusammengehörigkeit gesetzt, und zwar zwischen ihr und ihrem Geltungsgrund. Dieser als „Regel der Regel“ ist wohl zu unterscheiden von der Regel selber als Bestimmungsgrund des Geschehens. Zwar erzeugt die Tatsache, daß es in beiden Fällen um die „Bestimmtheit“ des Geschehens bzw. der Regel geht, den Schein, beides läge auf einer und derselben logischen Ebene. Doch die Differenz zwischen dem Geschehen und der Regel als seinem Bestimmungsgrund ist anderer Natur als die Differenz zwischen der Regel und ihrem Geltungsgrund. Der Geltungsgrund, so könnte man in Anlehnung an Kant sagen, bezieht sich niemals geradezu auf einen Gegenstand, also auf ein Geschehen, sondern immer (zuerst) auf Regeln und erst vermittelt derselben auf Gegenstände (vgl. KrV, Anhang zur transzendentalen Dialektik, B 671). Es ist etwas anderes, ob ich über Regeln verfüge, was nach Kant Sache des Verstandes ist, und sie anzuwenden weiß, was nach Kant Sache der Urteilskraft ist, oder ob Regeln für Regeln in Frage stehen. Die Regeln zu thematisieren, und zwar nicht

in ihrem „empirischen Gebrauch“, sondern als Regeln, und das heißt die Frage nach der möglichen Geltung stellen, ist ein anderes Geschäft als das des Verstandes, nämlich das Geschäft der Vernunft. Überdies ist es, wie Kants Dialektik lehrt, ein prekäres Geschäft. Denn es entsteht natürlicherweise der Schein, der Geltungsgrund für eine Regel sei genau das gleiche wie ein Bestimmungsgrund für ein Geschehen. Der Schein hält sich mit besonderer Hartnäckigkeit in jenen Fällen, in denen die Unterscheidung gar nicht zuzutreffen scheint. Nehmen wir das oben erwähnte Beispiel für den Geltungsgrund eines Naturgesetzes: das Gravitationsgesetz als Geltungsgrund des Fallgesetzes. Das Gravitationsgesetz ist ein Naturgesetz wie das Fallgesetz; dieses enthält nur das (für unsere Erde) Besondere, das unter jenes als das Allgemeine subsumierbar ist. Das Gravitationsgesetz erweist sich damit als eine Regel nicht höheren Niveaus, sondern lediglich von größerer Allgemeinheit. Über den größeren Allgemeinheitsgrad hinaus kann abermals ein größerer Allgemeinheitsgrad gedacht werden, und so in infinitum. Jede, auch die allgemeinste Regel hätte noch den gleichen Charakter des Naturgesetzes und wäre nicht eine Regel von höherem logischen Niveau. Sofern die Subsumierung des Besonderen unter das Allgemeine der einzige Modus der Begründung von Regeln bleibt, ergeben sich Regressus und Trilemma bzw. der hypothetische Charakter der Regel.

Doch daß das Naturgeschehen nur durch Naturgesetze erkannt würde, ist ein Schein, der trägt. Die Naturphilosophie hat seit ihren Anfängen den *Geltungsgrund* für die Bestimmtheit der Regeln des Naturgeschehens nicht in einer fortschreitenden, sich ausdifferenzierenden Naturgesetzlichkeit, sondern in Regeln eines anderen, logisch höheren Niveaus gesucht. Man braucht nur die Namen Heraklit, Empedokles oder Anaxagoras zu nennen. Begriffe wie ARCHE, LOGOS, NEIKOS und PHILIA, NOUS u. a. sind übergeordnete Begriffe, auf welche die Regeln für Mischung und Trennung der Elemente zurückgeführt wurden. Plato suchte den Geltungsgrund für Form und Erkennbarkeit der irdischen Dinge in den Ideen. Aristoteles suchte den Geltungsgrund für die Regeln aller Bewegungen des sublunaren Bereichs und der Planeten in der ewigen und gleichförmigen Bewegung des Fixsternhimmels.

Von theologischen Begründungen sehe ich hier ab; doch man kann daran erinnern, daß noch Kopernikus theologische Sätze als Geltungsgrund für Naturgesetze angeführt hat. Newtons Naturwissenschaft allerdings war ein System von Gesetzesaussagen. Kant aber schrieb eben dazu die „metaphysischen Anfangsgründe“; denn „eigentliche Naturwissenschaft“ setzt „Metaphysik der Natur“ voraus (Vorrede). Die Naturphilosophien von Fichte oder Schelling oder Hegel stellten den Geltungsgrund des Naturprozesses in einer spekulativen Philosophie oder „Logik“ dar. Die heutige Naturwissenschaft ist auf das Problem gestoßen, daß

der Geltungsgrund der Naturgesetze sich möglicherweise nicht als ein Naturgesetz formulieren lasse. — Der Schein, der Geltungsgrund der Naturgesetze sei lediglich in Naturgesetzen von größerer Allgemeinheit und Differenziertheit zu suchen, liegt also nahe, aber er erzeugt aus sich heraus auch eine Skepsis. Das Problem der Regelbegründung ist demnach nicht allein ein Problem der Normenbegründung; auch Naturgesetze sind prinzipiell begründungsfähig.

4. Die Norm und ihr Geltungsgrund. — Unser Thema aber ist die Normenbegründung, der wir uns nun ausschließlich zuwenden.

Die Norm, selber von kontingentem Gehalt, verweist auf einen Geltungsgrund, der als Regel der Regel von anderer Qualität ist als die Regel des Geschehens. Sie regelt nicht einen Gegenstand; sie regelt eine Regel.

Als Beispiel kann der Vertrag dienen. Der Vertrag ist eine Norm, welche einen bestimmten Gegenstand, etwa einen Kauf oder eine Familiengründung oder ein Arbeitsverhältnis regelt. Er enthält die Bestimmungen über den Vertragsgegenstand. (Unter ihnen können sich übrigens weitere Normen, etwa Rechte und Pflichten, finden, für deren Geltung der Vertrag der Geltungsgrund ist. Dieser Aspekt bleibt hier außer Betracht.) Die Begründungsfrage richtet sich auf die vorausliegenden Bedingungen: warum gilt der Vertrag? Der Geltungsgrund des Vertrages ist allgemein gesprochen ein Vertragsrecht. Dieses braucht nicht ein förmliches Vertragsrecht zu sein, doch ohne eine Bindung der Willen unter der Voraussetzung eines gedachten gemeinsamen Willens wäre ein Vertrag sinnlos. Das informelle oder formelle Vertragsrecht regelt, daß und in welcher Weise ein Vertrag Geltung hat. Das Vertragsrecht bezieht sich auf keinen bestimmten Vertragsgegenstand; es regelt nicht ein bestimmtes Besitzverhältnis, eine Übereignung oder eine Zusammenarbeit. Es bezieht sich auch nicht auf alle Vertragsgegenstände insgesamt. Es bezieht sich überhaupt nicht auf einen Gegenstand, sondern auf den regelrechten Vertrag. Es enthält jene Regeln, durch die ein gültiger Vertrag begründet wird. Das Vertragsrecht macht einen Sinn nur in Bezug auf einen Vertrag, der abgeschlossen wird. Sofern kein Vertrag abgeschlossen wurde, ist es sinnlos, sich auf das Vertragsrecht zu beziehen, um etwa in den Besitz einer Sache zu kommen. Und umgekehrt: einen Vertrag zu schließen, hat nur einen Sinn, wenn — formell oder informell — ein Vertragsrecht besteht.

Der Vertrag als Bestimmungsgrund der Vertragsgegenstände hat seinen Geltungsgrund im Vertragsrecht als einer Regel höherer Ordnung. „Höhere Ordnung“ hat hier keine inhaltliche Bedeutung; inhaltlich kann der Vertragsgegenstand von weit höherem Rang sein als ein Vertragsrecht. „Höhere Ordnung“ hat hier logische Bedeutung im Sinn von „Regel für Regeln“.

Man kann zwei Typen von Regeln höherer Ordnung unterscheiden.

Im einen Fall ist die Regel höherer Ordnung eine Regel für die Generierung von Regeln; d. h. sie bestimmt die Instanz und das Verfahren der Regelsetzung. Die Geltung der Norm beruht dann auf der formgerechten Setzung der Norm durch eine dazu berechnete Instanz. Die Regel des Verfahrens der Regelsetzung soll die bestimmte Qualität der Regel sichern. Dieses gilt auch, wenn ich sie recht verstehe, für die Konsensstheorie. Der Konsens ist nicht deswegen die Regel höheren Niveaus, weil der praktische Diskurs und der Konsens als solche ein Wert wären, sondern das Verfahren, gemäß den Regeln des praktischen Diskurses und des Konsenses eine Norm zu setzen, soll dieser eine bestimmte Qualität sichern; — sie soll nicht nur quantitativ allgemein annehmbar sein, sondern qualitativ das Handeln als ethisch gut bestimmen können.

Gemäß dem zweiten Typus hat die Regel höherer Ordnung den Charakter einer Ersten Regel oder Hauptregel. So findet sich in der aristotelischen Ethik die Hauptregel von Handeln KATA LOGON. Was immer diese Regel besagen mag, sie sagt zunächst, daß man überhaupt nach Regeln und nicht der Begierde oder dem augenblicklichen Einfall folgend handeln soll, — eine Erste Regel, deren Gehalt durch die Bedeutung von LOGOS bestimmt ist. In anderer Weise ist die MESOTES-Regel eine Erste Regel. Sie enthält keine Handlungsanweisung, sondern eine Anweisung für Regeln; z. B. man solle weder die Tollkühnheit noch die Feigheit sich zur Regel machen. Sie ist ein Geltungsgrund der Tapferkeit, welche ein Bestimmungsgrund des Handelns ist.

Die erste Regel der Kantischen Ethik lautet: Handle aus Pflicht. Die Regel, dem Hilfsbedürftigen zu helfen, hat nach Kant dann Geltung als eine Regel von sittlicher Qualität, wenn sie unter der ersten Regel „Handle aus Pflicht“ steht.

Zwischen den Regeln höherer Ordnung, welche den Charakter von Ersten Regeln haben, und jenen, welche ein Verfahren der Regelsetzung enthalten, besteht insofern eine Überschneidung, als die Ersten Regeln als Regeln der Regelsetzung aufgefaßt werden können und umgekehrt. Die Erste Regel ist dann der Begriff von einer Qualität, welche die Regelsetzung aufweisen muß. Eine Handlungsregel, die unter Bezug auf die MESOTES-Regel, das Liebesgebot, den Pflichtbegriff etc. *gesetzt* ist, hat begründeterweise Geltung.

Erste Regeln gibt es in verschiedenen Bereichen der menschlichen und zwischenmenschlichen Praxis. Ich würde auch die Höflichkeit zu solchen Ersten Regeln zählen. Die Regeln des Grüßens, der Mahlzeit, der Rücksichtnahme haben ihren Geltungsgrund nicht in ihnen selber, sondern sie sind Regeln der Höflichkeit. Höflichkeit als Erste Regel des Umgangs ist für zahlreiche Konventionen der Geltungsgrund. — Im politisch-staatlichen Bereich ist vor allem die Staatsverfassung zu nennen. Sie ist in der Hauptsache eine Regel für die Regeln, spricht für die Gesetze und für

deren Satzung. Im Rechtsinstitut der *Normenkontrolle* prüft der Verfassungsrichter, ob die vom Gesetzgeber gesetzten Normen (Gesetze) den Regeln entsprechen, welche die Verfassung für Normen und Normensetzung enthält. Bei solchen Kontrollverfahren ergibt sich übrigens ein Streitpunkt, der durch die Struktur der Normenbegründung unvermeidbar ist. Das gerichtliche Verfahren ist darauf beschränkt, die Gültigkeit der Normen zu prüfen. Inwieweit kann es sich darauf beschränken, zu prüfen, ob der Geltungsgrund der in Klage stehenden Norm zureichend ist, ohne auf den Gegenstand überzugreifen, für welchen die in Klage stehende Norm der Bestimmungsgrund ist? Wenn auch in concreto eine Trennung der Norm von dem durch die Norm geregelten Gegenstand kaum möglich ist und häufig behauptet worden ist, die Gerichte hätten die Grenzen ihrer Kompetenz überschritten, so gilt doch grundsätzlich, daß das Kontrollrecht des Verfassungsgerichts ein Recht ist, welches die *Normen* an der Regel höherer Ordnung, der Verfassung, überprüft und nicht den Gegenstand.

5. Die Regel höherer Ordnung als praktische Vernunftregel. — Diejenige Regel, die sich im Unterschied zur Norm als Bestimmungsgrund der Handlung nicht auf die Handlung, sondern auf die Regel bezieht und deren Geltungsgrund angibt, kann unter Rückgriff auf Kants Terminologie als *Vernunftregel* bezeichnet werden. Die Vernunftregeln, die erörtert wurden, sind insgesamt praktische Vernunftregeln: so der Begriff der Höflichkeit im Bereich der Normen für menschlichen Umgang, das Vertragsrecht im Bereich der Verträge, die Verfassung im Bereich der Gesetze, die Erste Regel im Bereich ethischer Normen. Diese praktischen Begriffe erweisen sich dadurch als Vernunftbegriffe, daß sie Regeln für Regeln sind.

Für die praktische Vernunftregel gilt nämlich analog das gleiche, was nach Kant für die Ideen im Bereich der theoretischen Vernunft gilt: daß der logisch unerlaubte Bezug der Vernunftregel auf den Gegenstand einen „Schein“ erzeugt, eine „Illusion“ (B 353), die in unserem Fall nun nicht den Erkennenden, sondern den Handelnden betrifft. Weder die Regel „Liebe deinen Nächsten“ noch die Regel „Handle aus Pflicht“ enthalten einen Bestimmungsgrund der Handlung.

(Als der Gesetzeslehrer Jesus fragte: „Was muß ich tun . . .?“, antwortet dieser mit der Geschichte von der Handlungsweise des Samariters und gibt dem Fragenden am Ende eine Regel mit. Sie lautet: *fac similiter*; — tue desgleichen (nicht: tue das Gleiche). Diese Regel ist nicht eine Norm, sondern eine übergeordnete Regel, — eine Regel für Regeln. Aus der übergeordneten Regel der Barmherzigkeit geht nicht hervor, *was* der Mann tun soll, wohl aber, daß die Normen seines Handelns durch die Regel der Barmherzigkeit bestimmt sein sollen.)

Im Verhältnis zur Handlung ist die Vernunftregel abstrakt; — eine

Leerformel. Die Abstraktheit ist jedoch nicht eine Eigenschaft der Regel, sondern des falschen Bezugs, der die erwartete Bestimmung der Handlung nicht leistet. Dieses — daß nämlich die Vernunftregel keine Bestimmung der Handlung leistet, sondern geradezu Beliebigkeit vortäuschen kann (*dilige et quod vis fac*) — ist jedoch kein Nachteil, sondern ein in der Ethik hoch zu schätzender Vorteil. Denn die direkte Anwendung der Vernunftregel auf den Gegenstand hat einen der Subreption entsprechenden Fehler zur Folge. Bei direkter Inanspruchnahme von Ideen wie „Barmherzigkeit“ oder „Pflicht“ oder „Liebe“ oder „Autonomie“ als Bestimmungsgrund der Handlung ohne Vermittlung durch Normen kann ein Mensch unsinnige, falsche und möglicherweise auch böse Dinge tun. Vernunftregel und Handlung können und sollen — dieses Sollen ist logischer Natur — nicht direkt aufeinander bezogen werden.

Die Vernunftregel ist also keine Handlungsregel, keine Norm; sie ist vielmehr deren Geltungsgrund. Die Handlung kann nur mittelbar auf die Vernunftregel bezogen werden. Der Bezug ist vermittelt durch die Norm, welche der Bestimmungsgrund der Handlung ist. Darum ist die Vernunftregel ganz zutreffenderweise formal; d. h. sie gibt die Regel für die Form einer Handlung, nicht für ihren Inhalt. Diesen erhält die Handlung aus dem geschichtlichen Kontext. Die Formalität der praktischen Vernunftregel ist ethisch notwendig; denn andernfalls gäbe es nur Handlungsregeln und keine übergeordneten Regeln. Von den Handlungsregeln aber könnte man nur sagen, daß sie *de facto* lange Zeit und von vielen angewendet werden und relativ auf diese Faktizität eine relative Geltung hätten. Die Frage, ob diese Geltung denn wohl auch begründbar sei, könnte nicht gestellt werden. Es wäre nur eine analytische, nicht aber eine normative Ethik möglich.

Die praktischen Vernunftbegriffe sind andererseits nicht transzendente Begriffe. Das Apriori, das ihnen als Begriffen höherer Ordnung zuzuerkennen ist, ist nicht unbedingt. Der Geltungsgrund staatlicher Gesetze muß nicht notwendig im Begriff der Verfassung liegen; das theokratische System begründet Gesetze in anderer Weise. Auch ein Vertrag muß nicht notwendig auf das derzeit geltende Vertragsrecht rekurrieren. Der Handschlag, durch den auch heute noch Kauf und Verkauf auf dem Viehmarkt vollzogen werden, hat, auch wenn er möglicherweise *justitiabel* ist, seinen Geltungsgrund nicht im geschriebenen Vertragsrecht, sondern in einer Regel höheren Niveaus, die man mit „Treu und Glauben“ bezeichnen kann.

Die praktischen Vernunftregeln stehen also in einem gewissen Sinn zur Disposition: Eine Verfassung kann geändert werden. Ethische Normen müssen nicht notwendig durch eine Erste Regel begründet sein; sie können als Gebote Gottes, die der Gesandte Gottes mitteilt, Geltung haben, wie z. B. die Fülle der Normen, die das mosaische Gesetz enthält.

Da die Frage nach der Geltung der praktischen Vernunftregeln nicht a priori durch Selbstevidenz erledigt ist, muß ein Weg gesucht werden, sie zu stellen, sofern der Anspruch, sie seien Regeln der *Vernunft*, eingelöst werden soll. Die Frage *quid iuris* kann nicht durch den Verweis auf eine Naturausstattung der Vernunft beantwortet werden. Da die praktischen Vernunftregeln nicht transzendente Begriffe sind, kann die Frage *quid iuris* auch nicht durch eine transzendente Deduktion erledigt werden. Es stellt sich also die weitere Frage nach dem Geltungsgrund der praktischen Vernunftregel.

6. Die praktische Vernunftregel und ihr Geltungsgrund. — Mit dieser Frage tritt das Problem des regressus in infinitum abermals und nun in philosophisch relevanter Weise auf den Plan; denn nun kann nicht mehr die Unterscheidung von Gegenstand und Begriff, Handlung und Regel, durch die oben der unterstellte Regressus abgewiesen werden konnte, zur Lösung herangezogen werden. Ein Geltungsgrund für die praktische Vernunftregel wäre abermals eine Regel der Regel, genauer: eine Regel der Regel (als praktischer Vernunftregel) der Regel (als Norm). Darum bedarf die Frage nach der Herkunft der Geltung, die praktischen Vernunftbegriffen als Regeln für Normen zuerkannt wird, einer besonders sorgfältigen Prüfung. Bevor eine transzendentalphilosophische Begründung der praktischen Vernunftregeln vorgeschlagen wird, sollen einige geschichtlich bedeutsam gewordene Argumentationen für die Begründung von Vernunftregeln skizziert werden und zwar die historische Argumentation, die metaphysische Argumentation, die theologische Argumentation und das Autonomie-Argument.

a. Die historische Argumentation, die gegenwärtig von Willi Oelmüller mit Nachdruck vertreten wird, macht die Geltung einer praktischen Vernunftregel durch die Rekonstruktion ihrer historischen Genese verständlich. Ob Aufklärung, Kant oder Hegel, die als Beispiele bevorzugt werden, jeweils wird auf die historischen Voraussetzungen der jeweiligen Moralphilosophie abgehoben; es wird gezeigt, daß der angenommene Geltungsgrund „nicht unabhängig von Traditionen, nicht unabhängig von Raum, Zeit und sozialer Schicht unbegrenzt verallgemeinerungsfähig“ ist; wobei dieser Text sich auf Kant bezieht¹. Zwar wäre es eine falsche Überspitzung zu sagen, die Geschichte selber trete hier als der relative Geltungsgrund der Normen auf. Doch die Skepsis der historischen Aufklärung gegen die philosophische Begründung ist wegen des

¹ W. Oelmüller, Versuch einer Orientierungshilfe für sittliche Lebensformen. In: Normen und Geschichte, Hg. v. W. Oelmüller, 1979, 71. — Vgl. ders. Zur Rekonstruktion unserer historisch vorgegebenen Handlungsbedingungen. In: Transzendentalphilosophische Normenbegründungen, Hg. v. ders. 1978, 50–89).

dort identifizierten „Problemüberhangs“ so groß, daß der Historie ein Vorzug eingeräumt wird.

b. Für die metaphysische Argumentation soll hier repräsentativ die Zurückführung aller Geltung auf eine *lex naturae* genannt werden. Die Natur ist im Denken des Aristoteles der Grund aller Bewegungen, die ihre Ordnungen durch die Hinordnung auf die ewige und unveränderliche Bewegung des Ouranos haben. Diese Ordnung gilt für Götter und Menschen, für Menschen und Tiere, für Pflanzen und Winde. So ist die Natur der letzte Geltungsgrund auch aller Regeln für menschliche Praxis. Im Denken der Aufklärung ist die Natur vornehmlich die Natur des Menschen als Vernunftwesen. So begründet die Aufklärung die Geltung der praktischen Vernunftregeln im Naturrecht.

c. Der theologischen Argumentation liegt eine heilige Gesetzgebung durch Gott zugrunde. Die Gebote werden jedoch nicht nur als durch die Majestät und Macht Gottes faktisch gültig dargestellt; vielmehr ist ihre Geltung auch begründet, sei es allgemein in der Güte (*bonitas*) Gottes oder rein theologisch im Heilswillen Gottes. Die *lex naturalis* ist nicht aus sich selbst heraus Geltungsgrund, sondern nur insofern sie als *participatio legis aeternae*, die *lex aeterna* aber als göttliche Weltregierung begriffen ist (vgl. Thomas v. A. s. th. I–II qu. 91, art. 1 u. 2).

In diesen drei Argumentationen wird jeweils eine Entität als Geltungsgrund gedacht: die historischen Vorgegebenheiten, die Natur, der Gott. Als Argumentationen haben sie den Vorzug, daß in der höchsten Begründungsinstanz Inhalt und Geltung ineinander fallen. Der Gott oder der allumfassende Ouranos sind Entitäten, die durch ihren Begriff eine weitere Geltungsfrage ausschließen; sie sind Begriffe eines vollkommenen Gehaltes. Die Geschichte ist zwar nicht ein solcher Begriff, als Herkunftsgeschichte ist sie aber der Begriff eines vollständigen Gehaltes, der Inbegriff aller Begebnisse, aus denen die gegenwärtigen Geltungen begriffen werden müssen. Es gibt kein Entrinnen und keine Dispens von der Geschichte. Jeder Versuch, einen geschichtsunabhängigen Grund zu denken, wäre voraussetzungsreich, nicht unabhängig von Tradition etc., kurz, er wäre selbst wieder Geschichte. — Der Nachteil dieser Argumentationen liegt darin, daß sie dogmatisch sind; d. h. daß sie ein Bewußtsein der Freiheit nur als Wahlfreiheit zulassen. Die Freiheit besteht in der Wahl, der ewigen Natur oder der an der *lex aeterna* partizipierenden Natur oder der Geschichte zu folgen oder nicht zu folgen: Weisen des Verzichts auf Wesensfreiheit.

d. Bei dem das Freiheitsbewußtsein betreffenden Ungenügen greift das Autonomie-Argument ein. Es besagt, der Geltungsgrund der Vernunftregeln ist darin zu suchen, daß sie als Selbstbestimmung der Vernunft generiert sind.

Die kantische Begründung der sittlichen Willensbestimmung im reinen

Willen braucht hier nicht rekapituliert zu werden. Im Hinblick auf eine Systematik der Begründungsstruktur von Normen ist aber hervorzuheben, daß die Verallgemeinerungsfähigkeit einer Maxime nicht als solche der Geltungsgrund ist, sondern als das *Kriterium* für die Wohlbegründetheit von Normen endlicher Vernunftwesen dient. Die Norm, sofern sie Bestimmungsgrund der Handlung ist, heißt nach Kant Maxime und gehört dem Willen an. Der Geltungsgrund der Maxime des Willens aber liegt darin, daß sie als allgemeines Gesetz gelten könnte. Die Qualität eines allgemeinen Gesetzes aber ist durch das Sittengesetz begründet: daß der Wille reiner Wille sei. Das Sittengesetz ist eine Regel für allgemeine praktische Gesetze, und diese wiederum sind eine Regel für Maximen, nicht für Handlungen. Wie aber ist die Mannigfaltigkeit der Maximen auf das eine Sittengesetz beziehbar? Diese Vermittlung leistet der kategorische Imperativ und zwar durch den Begriff „Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung“. Diese und nur diese Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime, daß sie als allgemeines praktisches Gesetz gedacht werden kann, ist das Kriterium dafür, daß die Maxime der unbedingten praktischen Regel entspricht: nämlich daß Vernunft sich selbst bestimme. Das Problem der Vermittlung und zwar durch einen Imperativ ergibt sich für Kant aus der Endlichkeit des Menschen. Daß der Imperativ „kategorisch gebietet“, ergibt sich daraus, daß das Sittengesetz als Regel der Regeln unbedingte gilt.

Im Hinblick auf eine systematische Struktur der Normenbegründung zeigt sich das kantische Konzept folgendermaßen: Die Maxime ist Bestimmungsgrund der Handlung. Der Geltungsgrund der Maxime ist das, was Kant allgemeine praktische Gesetze oder moralische Gesetze a priori nennt und von denen er vornehmlich in der „Metaphysik der Sitten“, auch schon in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ handelt. Der Geltungsgrund der allgemeinen Gesetze ist das Sittengesetz. „Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze...“ (KpV § 8). Autonomie des Willens ist die *unbedingte* Regel; sie wird beschrieben als „Unabhängigkeit von aller Materie der Gesetze“ (gleich negative Freiheit) und als „eigene Gesetzgebung“ (gleich positive Freiheit). Mit dieser Analyse hat Kant eine Hauptaufgabe des *kritischen* Geschäfts erledigt.

Kant konzentriert seine praktische Philosophie auf die a priori geltenden Vernunftregeln für den Willen, sei es in der „Kritik“, sei es in der „Metaphysik“. Das hat zur Folge, daß alle anderen Fragen einer praktischen Philosophie in den Hintergrund treten wie z. B. ethisch-politische oder pragmatische Fragen. Wenn die Maxime, die ein Politiker seiner politischen Entscheidung zugrunde legt, dem Anspruch des kategorischen Imperativs entspricht, ist noch nicht sicher, daß sie auch den Regeln politischer Klugheit entspricht oder daß die durch die Maxime bestimmte

Entscheidung zum rechten Zeitpunkt getroffen ist. Die Relation der Autonomie des Willens zu notwendigen heteronomen Bestimmungsgründen des Willens und zur Handlung bleibt offen. Ein Grund dafür scheint darin zu liegen, daß Kant die unbedingte Regel lediglich für die Bedürfnisse einer „Kritik“ formal als Autonomie artikuliert. Eine Systematik der Normenbegründung muß den Gehalt — gewiß einen formalen Gehalt, aber einen Gehalt — der unbedingten Regel angeben.

7. Das transzendente Prinzip der praktischen Vernunftregeln. — Sofern ein unbedingter Gehalt gedacht werden soll, kann er nicht als „gegeben“ vorgestellt werden, als Naturanlage, *idea innata* o. a. Jede Gegebenheit fordert die Frage nach dem Grund heraus, durch den sie gegeben ist. Der unbedingte Gehalt muß demgegenüber als je ursprünglich generierter Gehalt gedacht werden. Das transzendente Prinzip der Geltung wäre demnach nicht als ein (oberster) Vernunftbegriff, sondern als eine Handlung zu denken: „Reine Vernunft... gibt ein Gesetz (§ 7, Folgerung. Hervorhebung v. Verf.). Man darf den Ausdruck „Faktum der reinen Vernunft“ wohl wörtlich nehmen; es geht um etwas, was reine Vernunft „macht“ — und nicht hat. Die Vernunft „macht“ das Faktum durch nichts anderes, als dadurch, daß sie reine Vernunft ist; sie ist „für sich allein praktisch“. Dieser Charakter wird durch den Ausdruck „Sittengesetz“ eher verdeckt als bezeichnet. „Sittengesetz“ suggeriert, daß das „Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft“ analog zu verstehen sei wie das Grundgesetz eines Staates oder das einer scientific community: nämlich als der *Begriff* von einer Regel. Die unbedingte Regel ist jedoch nicht ein Begriff und nicht — wie auch immer — „gegeben“, sondern eine „Handlung“; — gewiß nicht eine empirische oder eine geistige Handlung, sondern eine transzendente Handlung, die als Bedingung der Möglichkeit von Vernunftbegriffen gedacht werden muß.

Praktische Vernunftbegriffe wie Gesetz, Geltung, Recht u. a. gibt es nicht, wie es Dinge, Ereignisse, Handlungen, Normen oder Gesetze gibt. Praktische Vernunftbegriffe sind nicht ein Faktum der Natur oder der Geschichte, sondern ein Faktum der Vernunft. Selbst wenn sie Fakta der Natur oder der Geschichte wären, müßten sie durch das endliche Vernunftwesen generiert, d. h. in einem Akt ursprünglicher und freier Anerkennung hervorgebracht oder wenigstens angeeignet werden. Das transzendente Prinzip kann als die Handlung bestimmt werden, die durch sich selbst die elementaren Begriffe der praktischen Vernunft generiert.

Die Frage nach dem unbedingt begründenden Prinzip praktischer Vernunftregeln kann auch so gestellt werden: Wie ist die vorausgesetzte, begriffs- und geltungsgenerierende Aktualität der Vernunft zu denken? Sie ist zu denken als eine unbedingte Affirmation, deren Gehalt sie selbst ist. Diese Aktualität, die identisch ist mit ihrem Gehalt, wird durch den Ausdruck „transzendente Freiheit“ bezeichnet. Der Ausdruck „trans-

zendentale Freiheit“ wird hier nicht in der kantischen Bedeutung gebraucht. Er bedeutet nicht „einen Zustand von selbst anfangen“ (Freiheit im kosmologischen Verstande), noch „Unabhängigkeit vom Gesetz der Kausalität“, welche Unabhängigkeit Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* § 5 als Freiheit „im strengsten d. i. im transzendentalen Verstande“ bezeichnet. Transzendente Freiheit bedeutet vielmehr die unbedingte Handlung, die als Bedingung auch noch dessen, was Kant „negative Freiheit“ und „positive Freiheit“ nennt, gedacht werden muß.

Die Regelbegriffe der praktischen Vernunft bringen nicht selber den Begriff von Regel oder Geltung hervor; sie setzen je schon diese Begriffe voraus. Die transzendente Handlung als reine Affirmation generiert durch sich selbst das „Setzen“ und durch die Affirmation eben dieses Setzens die Geltung. Gesetz und Geltung sind „Faktum der Vernunft“, doch nicht im Sinne des sich widersprechenden Begriffs eines mit der Vernunftnatur gegebenen Faktums, sondern im Sinne eines in transzendentaler Aktualität generierten Faktums. Die Aktualität besteht demnach darin, daß Vernunft sich als Vernunft „behauptet“ und anerkennt: ein Akt der Freiheit in transzendentaler Bedeutung.

Für die Frage einer Begründung von Geltung bedeutet dieser letzte Begründungsschritt, daß die *Möglichkeit von Geltung* durch eine Handlung gedacht ist, die als *transzendente Anerkennung von Freiheit durch Freiheit* bestimmt werden muß. Dieser Begriff der transzendentalen Freiheit ist nicht ein oberster Wertbegriff, sondern ein erster Begründungsbegriff. So hat er in der systematischen Struktur der Normenbegründung eine fest umrissene Funktion: Er ist der Begriff des Grundes dafür, daß es überhaupt dergleichen wie Regel und Geltung gibt. Er beschließt die Logogenese von Geltung und Regel. Ohne die Gegründetheit der praktischen Vernunftregeln in der transzendentalen Freiheit als unbedingter Affirmation würden diese nur de facto gelten. Sie könnten pragmatisch in Anspruch genommen werden, stünden aber letztlich zur Disposition. Ohne die unbedingte Handlung der transzendentalen Affirmation blieben die praktischen Vernunftregeln letztlich hypothetisch.

X Die unbedingte Handlung als Anerkennung von Freiheit durch Freiheit ist nicht selber eine praktische Vernunftregel wie z. B. Autonomie oder die Regel „Handle aus Pflicht“; vielmehr ist sie deren Geltungsgrund. Das bedeutet: Transzendente Freiheit bezieht sich nur auf praktische Vernunftregeln, jedoch niemals unmittelbar auf Maximen oder Handlungen. So wie die Vernunftregeln sich nur auf Begriffe als Normen (niemals unmittelbar auf Gegenstände) beziehen, so bezieht sich die transzendente Regel nur auf praktische Vernunftregeln. Der Begriff der transzendentalen Freiheit kann nicht empirisch-geschichtlich verwendet werden; das wäre Subreption. Jedoch er ist „von logischem Gebrauch“: durch ihn ist der Grund praktischer Vernunftregeln gedacht.

Was eine praktische Vernunftregel voraussetzt, nämlich die Begriffe von formalen Gehalten wie Regel, Geltung, Recht und Gesetz, ist in einem ursprünglichen Aktus transzendentaler Selbstbejahung der Freiheit hervorgebracht.

Derjenige, der behaupten wollte: Praktische Vernunftregeln — gut und wohl, aber ich anerkenne überhaupt keinen Geltungsanspruch, am allerwenigsten einen sittlichen, denn ich bin frei, hätte sich eben damit als das Wesen verneint, das er durch diese Behauptung gerade sein will, nämlich ein freies Wesen. Die Selbstaffirmation der Freiheit realisiert als solche die Generierung von Geltung.

8. Resümee. — Damit kann der Aufriß einer systematischen Struktur der Normenbegründung wie folgt zusammengefaßt werden: Handlungen beziehen sich auf Normen als ihren Bestimmungsgrund. Normen beziehen sich auf Regeln der praktischen Vernunft (moralische Gesetze) als ihren Geltungsgrund. Praktische Vernunftregeln beziehen sich auf den transzendentalen Aktus der Freiheit als den Grund ihrer Generierung.

Das entscheidende Charakteristikum dieser Begründungsstruktur liegt darin, daß das Begründungsverhältnis auf jedem der drei Begründungsniveaus von anderer Qualität ist. Es handelt sich einmal um den Grund einer Bestimmtheit, dann um den Grund einer Geltung, dann um den Grund einer Hervorbringung: Bestimmungsgrund, Geltungsgrund, Generierungsgrund. Durch den qualitativen Unterschied der Begründungsrelationen ist ein Regressus ausgeschlossen; dieser würde Homogenität der Begründungsrelationen voraussetzen.

Liest man die Begründungsstruktur in umgekehrter Richtung, so zeigt sie sich als die Struktur der Vermittlung des Grundes in das Gegründete. Hier hat die unterschiedliche Qualität der Relationen von Grund und Gegründetem auf den drei Niveaus zur Folge, daß eine Deduktion ausgeschlossen ist. Aus dem Begriff der transzendentalen Freiheit lassen sich keine Vernunftregeln deduzieren, wenngleich diese durch jene begründet sind. Dieses gilt — wegen des höheren Vermittlungsgrades — erst recht für Maximen oder gar Handlungen. Eine Norm kann nicht durch unmittelbare Berufung auf Freiheit Geltung beanspruchen. Transzendente Freiheit vermittelt sich nur durch eine praktische Vernunftregel in eine Norm und wiederum durch die Norm in eine Handlung.

Die Vermittlung der transzendentalen Freiheit in das Handeln des Menschen geschieht also nicht anders als dadurch, daß der Mensch die praktische Vernunftregel und deren Geltung ursprünglich bejaht. Die Vermittlung der praktischen Vernunftregel in die Handlung eines Menschen geschieht nicht anders als dadurch, daß die Norm, welche die Handlung bestimmt, in der Vernunftregel gegründet ist. Diese Vermittlungsstruktur ist nicht verkürzbar. Freiheit kann nicht unmittelbar „verwirklicht“ werden. Freiheit kann auch nicht eine Maxime sein. Den Begriff

der Freiheit unmittelbar als Regelbegriff, d. i. als *Maxime* zu gebrauchen und ihn direkt als Bestimmungsgrund der Handlung in Anspruch zu nehmen, führt zu nutzlosem, zu politisch irrigem, möglicherweise auch zu unsittlichem Handeln.

Der Ausdruck Normenbegründung ist doppeldeutig, je nachdem ob der materiale *Inhalt* der Norm oder deren *Geltung* zur Begründung ansteht. Für den Inhalt der Norm werden im praktischen Diskurs historische, pragmatische und politisch-ethische Argumente vorgebracht mit dem Ziel, die so bestimmte Norm historisch oder pragmatisch oder politisch-ethisch zu legitimieren bzw. ihr die Legitimität abzusprechen. Doch diese Argumente genügen nicht, um die Frage zu beantworten, warum diese Norm Geltung beanspruchen darf oder auch Geltung nicht beanspruchen darf. Diese andere Begründungsfrage erfordert eine Begründungslogik, welche die verschiedene Qualität der Begründungsrelationen innerhalb *einer* Begründungsstruktur darstellt und die dem transzendentalen Argument seinen logischen Ort zuweist.

Die systematische Struktur der Normenbegründung konnte nur als Aufriß geboten werden. Der Aufriß ist nicht ausgefüllt. Die Ausfüllung sähe ich vor allem darin, daß eine Begründungslogik nicht nur im Hinblick auf sittliche Normen, sondern auch im Hinblick auf politisch-ethische Normen und auf eine vernünftige Pragmatik ausgeführt würde. Denn das, was über die Begründung von Normen gesagt wurde, gilt keineswegs nur für sittliche Normen.